



# GEMEINDE EITERFELD

Kreis Fulda

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2 A

### FLURLAGE "IM LEIBOLZGRABEN"

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 534) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung v. 26.6.62 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.66 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung v. 6.7.52 in der Fassung vom 30.9.66 (GVBl. I S. 303)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räuml. Geltungsber. Bebauungsplan Nr. 2

#### 2. Art der baulichen Nutzung

GE

Gewerbegebiet (ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 8, Abs. 3 Ziff. 1 (BNO) sind allgemein zulässig)

#### 3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Dachneigung

| Gebiete                  | GE             |                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauweise                 | 0 <sup>+</sup> | Gebäudehöhe max. 8,00 m                                                                                                                                                                                                  |
| Geschößzahl              | III            | Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt d. natürl. Geländes an der Außenwand, bei geneigt. Dächern bis z. Schnittpunkt der Außenw. m.d. Dachfl., bei Flachdächern b. z. Schnittpunkt d. Außenwand mit der OK Gesims. |
| Grundflächenzahl (GRZ)   | 0,8            |                                                                                                                                                                                                                          |
| Geschößflächenzahl (GFZ) | 2,0            |                                                                                                                                                                                                                          |
| Dachform                 | S = Satteldach |                                                                                                                                                                                                                          |
|                          | F = Flachdach  |                                                                                                                                                                                                                          |
|                          | P = Pultdach   |                                                                                                                                                                                                                          |
| Dachneigung              | S, F, P        |                                                                                                                                                                                                                          |
|                          | 0 - 40°        |                                                                                                                                                                                                                          |

#### 4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

|      |                                     |
|------|-------------------------------------|
| ---  | Baugrenze                           |
| ---- | nicht überbaubare Grundstücksfläche |

#### 5. Verkehrsflächen

|      |                             |
|------|-----------------------------|
| ---- | öffentliche Verkehrsflächen |
|------|-----------------------------|

Die erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigten einschl. der erforderlichen Zubehöranlagen sind auf den Baugrundstücken oder auf dem hierfür ausgewiesenen Parkplatz anzulegen.  
Ein Stellplatz je Wohneinheit, bei Gewerbebebauung Ermittlung der Stellplatzzahlen nach § 67 HBO (Nr. 2 bzw. 9).  
Abstand von der öffentl. Verkehrsfläche 5 m bzw. bei Großfahrzeugen Tiefe der Einstellfläche des Großfahrzeuges.

In den Verkehrswegen sind ausreichende Trassen zur späteren Verlegung von Fernmeldekabeln vorzusehen.  
Auf Grundstücken von stromintensiven Unternehmen sind ggf. betriebseigene Trafostationen erforderlich.

**GENEHMIGT**

unter Auflagen  
mit Verfügung vom 18. Dez. 1981  
III/3c-III/3d-61d 04-01 (07)  
Kassel, den 18. Dez. 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



Auflage aufgegeben  
Stelle Verfügung RT, v. 19.02.82  
Rz: III/3c-III/3d-61d 04-01 (07)

#### 6. Sonstige Festsetzungen

Pflanzgebot: Der vorhandene Bestand an Hecken u. Bäumen muß erhalten bleiben. Sollte er teilweise entfernt werden, so ist er wieder herzustellen. Die Baugrundstücke sind mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Pflanzpläne können von der Gemeinde gefordert werden.



Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, sichtbehindernden Bewuchs, sichtbehindernden Einfriedigungen und dergl. freizuhalten sind.  
Max. Höhe 0,80 m

#### 7. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

|     |                                                                        |
|-----|------------------------------------------------------------------------|
| □   | vorhandene Bebauung                                                    |
| △   | Umformstation: Grundstücksgr. 3,00/11,00 mit allseitiger Grenzbebauung |
| —   | vorhandene Flurstücksgrenzen                                           |
| 21  | Flurstücksbezeichnung                                                  |
| --- | Flurgrenzen                                                            |
| 350 | Höhenlinien (engedhert)                                                |
| ○   | erhaltenswerter alter Baumbestand                                      |

#### 8. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Fulda, den 18. SEP. 1981  
Der Landrat des Kreises Fulda  
Katasteramt  
im Auftrag  
(Röhrig)

#### 9. Aufstellungsvermerk

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde beschlossen am 23.02.81

#### 10. Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.02.81 bis 24.03.81 öffentlich ausgelegen.  
Die Bekanntmachung der Planentwurf war gem. Hauptsatzung am 13.02.81 vollendet.

#### 11. Satzungsbeschlußvermerk

Der Bebauungsplan wurde in der Gemeindevertretung gem. § 10 BBauG als Satzung am 26.05.81 beschlossen.

#### 12. Genehmigungsvermerk

#### 13. Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26.07.82 bis 27.08.82 öffentlich ausgelegt.  
Die Bekanntmachung der Planentwurf war gem. Hauptsatzung am 16.07.82 vollendet.

Eiterfeld 13. Okt. 1982

**GEM. EITERFELD**  
KREIS FULDA  
**BBPL. NR. 2A** M 1:1500  
GEMARKUNG EITERFELD "IM LEIBOLZGRABEN"

BEARBEITUNG

ARCHITEKT WILLI KIRSCHNER, LUTHERSTR. 21, 6432 HERINGEN, Tel. 06024.1231

ÄNDERT GEM. BESCHLUSS GV EITERFELD 14.7.81